



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-652.948/0007-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

3/11

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 15. November 2017,
mit dem das Spitalgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 19. Jänner 2018.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seiner Z 26 (§ 18 Abs. 3) die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vor. Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie für Gesundheit und Frauen befasst; gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden keine Einwände erhoben.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg

Römerstraße 15
6901 Bregenz

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
PrsG-410-1/LG-781
21. November 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. Jänner 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

22. Dezember 2017
Der Bundesminister für
Kunst, Kultur, Verfassung und öffentlicher Dienst:
BLÜMEL